



Gemeinde Eberdingen

Landkreis Ludwigsburg

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eberdingen (altes Beitragssystem)

in der Fassung vom 24.10.2025.

Beschluss des Gemeinderates am: 23.10.2025

Gliederung

Präambel	3
§ 1 Aufgaben der Tageseinrichtung	3
§ 2 Aufnahme	3
§ 3 Kündigung	4
§ 4 Wechsel der Tageseinrichtung oder der Betreuungsform	5
§ 5 Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage	6
§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)	7
§ 7 Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag	8
§ 8 Versicherung	10
§ 9 Aufsicht	11
§ 10 Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft	12
§ 11 Haftung	12
§ 12 Regelungen in Krankheitsfällen	13
§ 13 Datenschutz	14
§ 14 Verbindlichkeit	15
§ 15 Inkrafttreten	15

Präambel

Für die Arbeit in den kommunalen Kindergärten, Kindertagesstätten und Krippen (nachfolgend „Tageseinrichtung“ genannt) sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die folgende Benutzungsordnung maßgebend. Die Beziehungen zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Gemeinde Eberdingen als Träger der kommunalen Tageseinrichtungen (nachfolgend „Träger“ genannt) sind privatrechtlich ausgestaltet.

§ 1 Aufgaben der Tageseinrichtung

- (1) Die kommunalen Tageseinrichtungen sind Lebens- und Bildungsorte für alle Kinder in Eberdingen im vorschulischen Alter und im Grundschulalter. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.
- (2) Zur Erfüllung dieses Auftrags werden sozialpädagogische Fachkräfte entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig und gezielt fortgebildet.
- (3) Die Gemeinde Eberdingen betreibt verschiedene Formen von Tageseinrichtungen für Kinder, die mit ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Vielfalt der Lebenslagen von Familien gerecht werden.
- (4) Die Arbeit der Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie nach dieser Benutzungsordnung.
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend der §§ 6 und 7 dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die kommunalen Tageseinrichtungen nehmen entsprechend ihren Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze in der Gemeinde Eberdingen mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 4. Grundschuljahr (Hortbetreuung) auf.
Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und den vom Träger festgelegten Aufnahmebedingungen.
Sofern längerfristig ausreichend Plätze und Personal vorhanden sind, ist auch die Aufnahme auswärtiger Kinder möglich. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung. Diese ist nach § 13 dieser Benutzungsordnung berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und, soweit erforderlich, zu überprüfen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt entsprechend den Vorgaben der Betriebserlaubnis und möglichst wohnungsnah. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.
- (4) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten bzw. der von Behinderung bedrohten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (5) Die Gemeinde Eberdingen fördert entsprechend des „Leitbildes“ die Inklusion von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Sie können die Tageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Mitwirkung der Frühberatung / Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht, eine Abstimmung mit der Tageseinrichtung ist erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten und der bedarfsgerechte Einsatz von Assistenzkräften werden vom Träger erbracht, die Mitwirkung der Eltern ist dazu erforderlich.
- (6) Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen vorrangig einen Vorschulkindergarten, eine Grundschulförderklasse bzw. eine Präventionsklasse besuchen.

Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Tageseinrichtung bedarf einer gesonderten Fördervereinbarung der Eltern (Personensorgeberechtigten) mit dem Träger der Tageseinrichtung. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

- (7) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung gemäß Anlage 3 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten, regelmäßig Gebrauch zu machen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 3-6 Monate (U6, U7, U7a) vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.
- (8) Die Aufnahme erfolgt erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags (Anlage) und der weiteren Erklärungen sowie insbesondere der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage).
- (9) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen gegen z.B. Masern, Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken) vornehmen zu lassen. Die Vorhaltung einer Kopie des aktuellen Impfstatus ist wünschenswert.
- (10) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um u.a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Kündigung

- (1) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 3 können die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung). Maßgebend für die Fristwahrung ist dabei das Datum des Posteingangs bei der Leitung der Tageseinrichtung. Ein Vordruck des Abmeldeformulars ist dort erhältlich.

- (2) Wenn das Kind von der Tageseinrichtung in die Schule überwechselt, bedarf es keiner Kündigung. Das Vertragsverhältnis endet dann mit Ablauf des Kindergartenjahres, d.h. mit Beginn der Sommerferien der jeweiligen Tageseinrichtung, spätestens mit Ablauf des 31.08. eines Jahres.
- (3) Abweichend von vorstehendem Absatz 1 (ordentliche Kündigung) kann das Vertragsverhältnis bei einem Kind, das in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Kündigung des Platzes wegen Umzugs des Kindes an einen Ort außerhalb der Gemeinde Eberdingen.
- (4) Für die Aufnahme eines Kindes in die Hortbetreuung bedarf es einer gesonderten Anmeldung. Der Besuch der Hortbetreuung endet grundsätzlich mit dem Ende des 4. Grundschuljahres und dem Beginn der Schulsommerferien der Tageseinrichtung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) Der Träger der Tageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Abmahnung,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
 - e) wenn beim Nachweis der Einkommenssituation unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Wechsel der Tageseinrichtung oder der Betreuungsform

- (1) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen kommunalen Tageseinrichtung in Absprache mit den Leitungen durch eine Ummeldung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Der Wechsel erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Eberdingen einen Betreuungsplatz innehat.
- (2) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Über einen solchen Wechsel entscheidet die Leitung. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

§ 5 Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Tageseinrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem ersten Tag des dem Schuleintritt vorausgehenden Beginns der Sommerferien in der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Die Tageseinrichtungen weisen Kernzeiten für den Besuch entsprechend nachstehenden Absatz 7 aus.
- (3) Kann ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen, so ist diese unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen, siehe hierzu auch § 12 Regelungen in Krankheitsfällen.
- (4) Die Tageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtage und bei außerordentlicher Schließung (siehe nachfolgenden Absatz 9) geöffnet.
- (5) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden vom Träger der Tageseinrichtung festgesetzt. Änderungen der Lage der täglichen Öffnungszeiten bleiben dem Träger nach Anhörung des Elternbeirates vorbehalten.
- (6) Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Leitung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) abgesprochen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
- (7) Um sinnvoll spezifische Angebote für die Gruppe und für die individuelle Förderung und somit den Bildungsauftrag der Tageseinrichtung ausgestalten zu können, weist die Tageseinrichtung Kernzeiten aus.
- (8) Die Lage der Schließzeiten wird jährlich für jede Tageseinrichtung im Rahmen einer Gesamtplanung, bezogen auf das Folgejahr, spätestens im Dezember des laufenden Jahres vom Träger festgelegt. Über die Anzahl der Schließtage entscheidet der Träger.
- (9) Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung auf Grund von Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel und wegen bzw. nach Sonderveranstaltungen der Tageseinrichtung oder einzelner Gruppen) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt.
Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung einer Tageseinrichtung oder Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Tageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Tageseinrichtung wird ein Besuchsgeld und, sofern für das jeweilige Betreuungsangebot vorgesehen, zusätzlich ein Verpflegungsgeld (Besuchsgeld mit oder ohne Verpflegungsgeld nachfolgend „Elternbeitrag“ genannt) erhoben.
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 3 ist der Elternbeitrag in der jeweils festgesetzten Höhe vom 1. des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus zum 5. des Monats zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Tageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Weil der Elternbeitrag eine Beteiligung der gesetzlichen Vertreter an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist der Beitrag auch für die Ferienzeit (Schließtage) und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen.
- (3) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat.
- (4) Für die Zeit einer vereinbarten Eingewöhnung ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (6) Eine Änderung des Besuchsgeldes und des Verpflegungsgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.
- (7) Der Elternbeitrag (Besuchsgeld) wird für 11 Monate erhoben und ist damit auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung (§ 5 Absatz 9), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen. Der Sommerferienmonat August ist beitragsfrei.
¹⁾ Die Buchung des Essensangebotes (warmes Mittagessen) ist bei der Nachmittagsbetreuung verpflichtend. Bei geliefertem Essen wird je Essen, entsprechend des Preises des Anbieters, abgerechnet. Bei selbst zubereitetem Essen kann auch pauschal abgerechnet werden. Die Höhe des Verpflegungsgeldes ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (8) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule überwechseln, ist der Elternbeitrag, sofern das Vertragsverhältnis nicht zuvor nach Maßgabe des vorstehenden § 3 Absatz 3 ordnungsgemäß zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt worden ist, entsprechend des Besuchs nach § 5 Ziff. 1 zu bezahlen.-
- (9) Für Kinder, die in die Schule überwechseln und eine Ferienbetreuung benötigen, steht eine solche Betreuungsform zur Verfügung. Auf § 2 Absatz 3 wird verwiesen.
- (10) Der Elternbeitrag kann nur über das Abbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 5. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrages ist der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung (Anlage) zu erteilen. Können Beiträge bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Beitragsschuldner zu tragen.
- (11) Beitragsschuldner sind:
 - a) die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt;

- b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.

Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag

- (1) Die derzeit geltende Höhe des Besuchs- und Verpflegungsgeldes ergibt sich aus der Anlage 1.
- (2) Das Besuchsgeld bemisst sich nach:
- a) der Anzahl der Kinder in der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im gleichen Haushalt wohnen.
Bei der Sozialstaffelung nach der Kinderzahl einer Familie bleiben Pflegekinder unberücksichtigt; es sei denn, dass keine Leistungen nach dem SGB VIII gewährt werden.
 - b) der Betreuungszeit und Betreuungsart
 - c) dem Einkommen (bei Ganztagsbetreuung)
 - d) Ändert sich im Laufe des Monats das Alter des Kindes, so ändert sich die Höhe des Elternbeitrags ab dem 1. des Folgemonats (z.B. Änderung von U3 zu Ü3).

Haushalt im Sinne dieser Benutzungsordnung ist eine Bedarfsgemeinschaft i.S.d. § 7 Absatz 3 SGB II.

Das Verpflegungsgeld bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot im Betreuungsangebot sowie gemäß Anlage 1.

- (3) Die Elternbeiträge werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben.
- (4) Bis zu einer schriftlichen Antragstellung gemäß nachstehenden Absatz 6 zahlen die zur Beitragszahlung Verpflichteten für ihre Kinder das Besuchsgeld für das jeweilige Betreuungsangebot (Anlage 1).
- (5) Den Beitragsschuldnern kann ab schriftlicher Antragstellung eine Beitragsermäßigung gewährt werden. Sie wird abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebotes, der anrechenbaren Kinderzahl nach Absatz 3 sowie *bei Ganztagsbetreuung dem Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder* bemessen.
Die Verpflegungspauschalen werden nicht ermäßigt.
Der Beitragspflichtige kann eine Beitragsermäßigung jederzeit beantragen. Eine Ermäßigung kann erst ab dem Monat der Antragstellung berücksichtigt werden.
Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder und der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder, mitzuteilen und die hierfür erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (6) Der Beitragsschuldner hat relevante Änderungen bezüglich der Beitragsermäßigung, insbesondere des Jahreseinkommens der Haushaltsmitglieder oder der Kinderzahl, unverzüglich und unaufgefordert dem Träger schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Beiträge werden ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
- (7) Eine Ermäßigung des Besuchsgeldes bei Ganztagsbetreuung kann frühestens im Folgemonat der Anzeige der Änderung erfolgen. Unabhängig vom Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung ist eine Erhöhung des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens während eines laufenden Kalenderjahres

ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung für die Berechnung des Besuchsgeldes zu berücksichtigen (siehe hierzu auch nachfolgend Absatz 14). Eine aufgrund veränderter Einkommensverhältnisse während eines laufenden Kalenderjahres erfolgte Änderung des Besuchsgeldes erfolgt zunächst nur vorläufig und steht unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen gemäß Absatz 12 für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens der Haushaltsmitglieder vornehmen zu können.

- (8) Grundlage für die Ermäßigung des Besuchsgeldes bei Ganztagsbetreuung ist das Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder. Maßgebend sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres. Änderungen des Jahresbruttoeinkommens während eines laufenden Kalenderjahres werden nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 7 berücksichtigt. Der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben. Sollte dies nicht zutreffen, erfolgt die Einstufung nur vorläufig. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach Absatz 13 für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens vornehmen zu können.

Zum Jahresbruttoeinkommen zählen alle positiven Einkünfte des vollen Kalenderjahres nach dem Einkommenssteuergesetz. Steuerfreie Einnahmen sind hinzuzurechnen.

Das Kindergeld wird nicht angerechnet.

Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz sind:

- a) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, 13./14. Gehalt, steuerfreie und pauschalbesteuerte Einnahmen)
- b) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- d) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)
- f) Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung
- g) sonstige Einkünfte wie z.B. Renten aller Art.

Zum Jahresbruttoeinkommen zählen somit auch:

- Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung
- Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern
- Beiträge zu Direktversicherungen
- Krankengeld
- Leistungen nach SGB II, III und XII
- Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Übergangsgeld
- Wohngeld
- Stipendien, Bafög-Zuschussanteil
- Elterngeld mit Freibetrag bis 300 €

- Unterhalt für Kinder und Sorgeberechtigte

- (9) Unterhaltsleistungen für nicht im Haushalt lebende Kinder können, wenn sie nachgewiesen sind, abgezogen werden.
- (10) Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens zählen die Personensorgeberechtigten und deren Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt. Bei Trennung der Personensorgeberechtigten ist das Einkommen des Haushaltes maßgebend, in dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner unabhängig von der Personensorge maßgebend.
- (11) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind die Dezemberentgeltabrechnung (bzw. letzte Jahresentgeltabrechnung), der Einkommenssteuerbescheid, die Lohnsteuerbescheinigung sowie geeignete Nachweise für die sonstigen Einnahmen (z.B. Leistungsbescheide, Bestätigung des Leistungsträgers), wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht verändert haben. Selbstständige, die noch keinen aktuellen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte durch Vorlage einer aktuellen Einkommenschätzung vom Steuerberater oder durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen. Die Berechnung des Besuchsgelds erfolgt in diesen Fällen nur vorläufig. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach diesem Absatz für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens vornehmen zu können.
- (12) Der Träger ist jederzeit berechtigt, die vom Beitragspflichtigen gemachten Angaben zum Einkommen und zur Kinderzahl zu überprüfen und die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.
- (13) Unrichtige oder unvollständige Angaben zur Einkommenssituation oder Kinderzahl führen bis zur Vorlage entsprechender Nachweise zur Einstufung in die höchste Beitragsstufe. Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, die Differenz der tatsächlich für die Vergangenheit geschuldeten Beiträge zu den tatsächlich gezahlten Beiträgen rückwirkend geltend zu machen. Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Einforderung der Differenzbeträge beträgt 4 Jahre. Des Weiteren ist der Träger gemäß § 3 Absatz 5 Lit. e) berechtigt, das Vertragsverhältnis bei unrichtigen Angaben zur Einkommenssituation zu kündigen.
- (14) Wurde ein Antrag auf Ermäßigung gemäß Absatz 6 gestellt und ist die Einstufung in eine Beitragsklasse nur vorläufig unter dem Vorbehalt erfolgt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres geeignete Unterlagen nach Absatz 13 für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegt, und ergibt sich aus der späteren Vorlage der Unterlagen eine andere als die vorläufige Einstufung, so hat rückwirkend ab dem Kalendermonat der Antragstellung eine korrekte Einstufung zu erfolgen. Ergibt sich dabei für die Vergangenheit ein niedrigeres Besuchsgeld, so ist der Differenzbetrag dem Beitragsschuldner zu erstatten. Ergibt sich für die Vergangenheit ein höheres Besuchsgeld, so kann der Träger beim Beitragsschuldner den Differenzbetrag nachfordern. Für die Erstattung und Nachforderung beträgt die Verjährungsfrist jeweils 4 Jahre, entsprechend § 45 SGB I.

§ 8 Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert

- a) auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - b) während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
 - c) während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung eintreten, müssen der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (vgl. § 9 Absatz 8). Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Aufsicht

Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- (2) Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Tageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtung (z.B. Besuch der Kinderbücherei, Besuch in einer anderen Einrichtung, Sportangebote in Schwimm- und Turnhallen). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) für die Kinder verantwortlich (siehe Anlage). Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (4) Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Eltern (Personensorgeberechtigten), sind die Fachkräfte verpflichtet, den Eltern (Personensorgeberechtigten) dies schriftlich mitzuteilen.
- (5) Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen. Ausnahmen sind nach erfolgreichem Ablegen

der Fahrradprüfung im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Eltern (Personensorgeberechtigten) möglich.

- (6) Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit gemäß § 5 Absatz 5 auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung.
- (7) Im Rahmen der Selbständigkeitserziehung können Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand in Absprache mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) die Tageseinrichtung verlassen, um Außenkontakte wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte sind in dieser Zeit von der Aufsichtspflicht befreit, sofern die Außenkontakte nicht durch Fachkräfte betreut werden. Die Aufsichtspflicht unterliegt in derartigen Fällen den Eltern (Personensorgeberechtigten).
- (8) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) (z.B. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde. Die jeweilige Regelung für das Fest ist eine Woche vorher schriftlich in der Tageseinrichtung an einem geeigneten Ort auszuhängen und auf der Einladung auszuweisen.

§ 10 Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

- (1) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt (siehe Richtlinie des Sozialministeriums).
- (2) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Absatz 3 und 22a Absatz 2 SGB VIII) und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
- (3) Weitergehende organisatorische und pädagogische Belange sowie daraus im Einzelfall entstehende mögliche Kostenbeteiligungen der Eltern (Personensorgeberechtigten) werden im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Elternbeirat geregelt.
- (4) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) sorgen für eine den Aktivitäten der Tageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Bekleidung.

§ 11 Haftung

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wie mitgebrachten Spielsachen und dergleichen wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- (2) Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
 - a) soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.

- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Träger jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (4) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes oder für die ordnungsgemäße Erfüllung notwendig ist.

§ 12 Regelungen in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

- (2) Damit die Tageseinrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Tatbestände von den Eltern (Sorgeberechtigten) des betroffenen Kindes der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des Merkblatts (Anlage 4).

Personen, die an

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Cholera | 11. Mumps |
| 2. Diphtherie | 12. Paratyphus |
| 3. EHEC | 13. Pest |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | 14. Poöiomyelitis |
| 5. haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 15. Scabies (Krätze) |
| 6. impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | 16. Scharlach |
| 7. Keuchhusten | 17. Shigellose |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 18. Typhus abdominalis |
| 9. Masern | 19. Virushepatitis A u. E |
| 10. Meningokokken-Infektionen | 20. Windpocken |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen bis zur Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist, die Räume der Tageseinrichtung nicht mehr betreten. Dieses Verbot umfasst darüber hinaus auch die Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb der Tageseinrichtung stattfinden, wie z.B. Wandertage oder Sportveranstaltungen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Einrichtungsleitung.

- (3) Ausscheider von:

- | | |
|-------------------------|----------------------------|
| 1. Cholera-Vibrionen | 5. Paratyphus-Salmonellen |
| 2. Diphtherie-Bakterien | 6. Pyphus-Salmonellen |
| 3. Salmonellen | 7. Shigellenruhr-Bakterien |
| 4. EHEC | |

dürfen nur nach Rücksprache mit der Leitung der Tageseinrichtung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Tageseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen der Tageseinrichtung teilnehmen.

Bei ansteckenden Krankheiten oder Verdachtsfällen, welche in der häuslichen Wohngemeinschaft des Kindes leicht auf andere Mitbewohner übertragen werden können und bei denen die Gefahr besteht, dass die Erreger in die Tageseinrichtung hineingetragen werden könnten, dürfen diese Personen die Tageseinrichtung erst nach ärztlichem Urteil (vgl. Absatz 5) betreten.

Darunter fallen folgende Krankheiten:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Cholera | 9. Mumps |
| 2. Diphtherie | 10. Paratyphus |
| 3. EHEC | 11. Pest |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | 12. Poliomyelitis |
| 5. haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 13. Shigellose |
| 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 14. Typhus abdominalis |
| 7. Masern | 15. Virushepatitis A u. E |
| 8. Meningokokken-Infektionen | |

- (4) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Tageseinrichtung werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (6) Auch bei einer unspezifischen fieberigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Hautausschlag, Halsschmerzen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (7) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (8) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Ein-

schulungsuntersuchung werden in den Tageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.

- (3) Die Datenschutzkonzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Benutzungsordnung und wird den Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Aufnahme vorgestellt und die entsprechenden Erklärung zur Unterschrift vorgelegt.

§ 14 Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen Einrichtung werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Antragsformulars (Anlage 2) als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) begründet.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der Benutzungsordnung gemäß vorstehendem Absatz 1 verlieren alle dieser Benutzungsordnung der Gemeinde Eberdingen entsprechenden oder widersprechenden Regelungen mit allen Änderungen ihre Gültigkeit.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Tageseinrichtungen eingesehen werden.

Ausgefertigt

Eberdingen, den 24.10.2025


Bürgermeister Carsten Willing



Anlage 2: Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) Kindertageseinrichtungen (altes Beitragssystem)
gültig ab 01.11.2025

Besuchsgeld

1. Betreuung in verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)

Der Baustein **verlängerten Öffnungszeiten** umfasst bis 31.08.2025 **32,5 Wochenstunden**.
Verlängerte Öffnungszeit (vormittags, 6,5 Stunden täglich, durchgehend).

Der Baustein **verlängerten Öffnungszeiten** umfasst ab 01.09.2025 **30 Wochenstunden**.
Verlängerte Öffnungszeit (vormittags, 6 Stunden täglich, durchgehend).

Das monatliche Besuchsgeld beträgt x 11 Monate

Für die Kita-Jahre **2023/25** **01.11.25**
bis
31.10.25

1.1 für Kinder über 3 Jahre (Ü3):

Bis 31.08.2025 ÖZ = 6,5 Std/Tag –

Ab 01.09.2025 ÖZ = 6h/ Tag

Beitrag **Beitrag**
6,5 h **6 h**

1	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	174,00 €	179,00 €
2	..mit 2 Kindern ...	131,00 €	135,00 €
3	..mit 3 Kindern ...	87,00 €	89,00 €
4	..mit 4 u. mehr Kindern..	29,00 €	30,00 €

1.2 für Kinder unter 3 Jahre (u3) in Altersmischung:

Bis 31.08.2025 ÖZ = 6,5 Std/Tag –

Ab 01.09.2025 6h/ Tag

Beitrag **Beitrag**
6,5 h **6 h**

1	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	331,00 €	340,00 €
2	..mit 2 Kindern ...	252,00 €	259,00 €
3	..mit 3 Kindern ...	168,00 €	173,00 €
4	..mit 4 u. mehr Kindern..	56,00 €	58,00 €

1.3 für Kinder in der Krippe (Kr):

Bis 31.08.2025 ÖZ = 6,5 Std/Tag –

Ab 01.09.2025 6h/ Tag

Beitrag **Beitrag**
6,5 h **6 h**

1	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	428,00 €	440,00 €
2	..mit 2 Kindern ...	320,00 €	329,00 €
3	..mit 3 Kindern ...	216,00 €	222,00 €
4	..mit 4 u. mehr Kindern..	86,00 €	88,00 €

Dazu addiert sich ggf. ein Verpflegungsgeld gemäß Ziffer 3 dieser Anlage.

2. Ganztagesbetreuung

Der Baustein **Ganztagesbetreuung** umfasst bis 31.08.2025 **47,5 Wochenstunden**.
GT Betreuung (ganztags, 9,5 Stunden täglich, ohne Unterbrechung)

Der Baustein **Ganztagesbetreuung** umfasst ab 01.09.2025 **37,5 Wochenstunden**.
GT Betreuung (ganztags, 7,5 Stunden täglich, ohne Unterbrechung)

Das monatliche Besuchsgeld beträgt x 11 Monate

Für die Kita-Jahre **2023/25** bis **01.11.25**

2.1 für Kinder über 3 Jahre (GTÜ3)

Bis 31.08.2025 ÖZ = 9,5 Std/Tag –

Ab 01.09.2025 ÖZ = 7,5 h/ Tag

Beitrag
9,5 h **Beitrag**
7,5 h

1	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	254,00 €	223,00 €
2	..mit 2 Kindern ...	194,00 €	171,00 €
3	..mit 3 Kindern ...	126,00 €	111,00 €
4	..mit 4 u. mehr Kindern..	42,00 €	37,00 €

2.2 für Kinder unter 3 Jahre (GTu3) in Altersmischung:

Bis 31.08.2025 ÖZ = 9,5 Std/Tag –

Ab 01.09.2025 ÖZ = 7,5 h/ Tag

Beitrag
9,5 h **Beitrag**
7,5 h

1	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	483,00 €	425,00 €
2	..mit 2 Kindern ...	366,00 €	322,00 €
3	..mit 3 Kindern ...	245,00 €	215,00 €
4	..mit 4 u. mehr Kindern..	80,00 €	70,00 €

2.3 für Kinder in der Krippe (GTKr):

Bis 31.08.2025 ÖZ = 9,5 Std/Tag –

Ab 01.09.2025 ÖZ = 7,5 h/ Tag

Beitrag
9,5 h **Beitrag**
7,5 h

1	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	626,00 €	551,00 €
2	..mit 2 Kindern ...	466,00 €	410,00 €
3	..mit 3 Kindern ...	317,00 €	279,00 €
4	..mit 4 u. mehr Kindern..	125,00 €	110,00 €

Dazu addiert sich ein Verpflegungsgeld gemäß Ziffer 3 dieser Anlage.

2.4 Ermäßigungen

Ausgehend von den GT Beiträgen kann auf Antrag und Nachweis ein sozialer Abschlag auf das jeweilige Besuchsgeld bei Ganztagsbetreuung erfolgen. Bei einem jährlichen Bruttoeinkommen pro Familie/ Haushaltsgemeinschaft von:

über 35.000,01 €		kein Abschlag
von 25.000,01 €	bis 35.000,00 €	-25%
unter 25.000,00 €		-50%

3. Verpflegungsgeld

3.1 Verpflegung in der VÖ-Betreuung

Für Kinder in der Regelbetreuung kann eine tägliche Verpflegung (warmes Mittagessen) gebucht werden, wenn in der Einrichtung ein Verpflegungsangebot besteht.

Das Verpflegungsgeld für geliefertes Essen wird entsprechend der Kosten des Lieferanten je bestelltem Essen einzeln abgerechnet. Das Verpflegungsgeld wird auch im August erhoben, sofern gegessen wird.

3.2 Verpflegung in der GT-Betreuung

Für alle Kinder in der Ganztagesbetreuung ist grundsätzlich das Verpflegungsangebot verpflichtend zu buchen. Es gelten die Preise nach Ziffer 3.1.